

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

22^{tes} Stück vom Jahre 1835.

N^o 93.) Verordnung, die Ausstellung von Leichenpässen betreffend;

vom 29ten August 1835.

Zeithier sind zur Fortschaffung eines Leichnams aus der Pfarodie, in welcher der Verstorbene mit Tode abgegangen ist, in eine andere, behufs der Beerdigung daselbst Pässe bei der betreffenden geistlichen Behörde zu suchen gewesen.

Wenn jedoch der Transport von Leichen nur aus der polizeilichen Rücksicht, um jede bedenkliche Verheimlichung der Leichen zu verhindern, von der Genehmigung der höheren Behörden abhängig gemacht worden ist, so wird mit Sr. Königl. Majestät und des Prinzen Mitregenten Königl. Hoheit Allerhöchster und Höchster Genehmigung hierdurch verordnet, daß der in dem vorausgesetzten Falle erforderliche Leichenpaß fñhrehin nicht von der geistlichen Behörde, sondern von derjenigen Kreisdirection, in deren Bezirk der Todesfall sich ereignet hat, ausgestellt und derselbe, auch wenn die Abfñhrung des Leichnams auñerhalb dieses Bezirks erfolgt, innerhalb Landes allenthalben als gültig angesehen werden soll; es ist jedoch in dem auszustellenden Leichenpasse, in so fern nicht bei dem Gesuche um Ertheilung desselben die geschehene Verichtigung der Stolzgebühren an die betreffende Geistlichkeit bescheinigt wird, die erfolgte Bezahlung der Stolzgebühren als Bedingung der Gültigkeit des Passes selbst mit auszudrñcken.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 29ten August 1835.

Die Ministerien des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

von Carlowitz.

D. Müller.